Fachbereich: FG-II/3 Schule, Kultur, Jugend und Soziales

Gemeinde Swisttal
Der Bürgermeister

BESCHLUSSVORLAGE

V/2009/0998

Beratungsfolge:	**Termin**	**Entscheidung**	**Öffentl.**
Schulausschuss	13.11.2013	Vorberatung	Ö
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	19.11.2013	Vorberatung	Ö
Rat der Gemeinde Swisttal	26.11.2013	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:

Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagsschulen -Einheitliche Satzung für alle drei Grundschulen-

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss beschließt:

1. Satz 2 und 3 der Satzung wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Regelbetreuungszeit beträgt beginnt um 8:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr. Die Betreuungszeit kann im Bedarfsfall **im Einvernehmen mit der OGS Leitung** auf 15:00 Uhr festgesetzt werden.**“**

2. Die Elternbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

a. für das erste Kind 90,00 €
b. für das Geschwisterkind 65,00 €
c. für Leistungsbezieher 1. Kind 15,00 €
d. für Leistungsbezieher Geschwister 10,00 €

Die Kalkulation der Elternbeiträge hat dem Ausschuss vorgelegen und wird von ihm als rechtmäßig befunden.

3. Die Satzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft.
4. Der Schulausschuss empfiehlt dem Haupt,- Finanz,- und Beschwerdeausschuss die entsprechenden Haushaltmittel im OGS Bereich zur Verfügung zustellen und die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen der offenen Ganztagsschulen dem Rat der Gemeinde Swisttal zur Beschlussfassung weiterzuempfehlen.

Sachverhalt:

Durch die Einrichtung einer offenen Ganztagsschule in der Swistbachschule in Heimerzheim haben nun alle Grundschulen das gleiche Angebot. Da sich bei den alten Satzungen teilweise auch die gesetzlichen Grundlagen geändert haben, mussten die Satzungen erneuert werden.

Es bietet sich an, dass eine einheitliche Satzung für alle Grundschulen erstellt wurde. Den Vorentwurf entnehmen Sie bitte der Anlage -1-

Dabei sind im vorliegenden Entwurf einige Positionen zu diskutieren.

§ 1 Offene Ganztagsschule

Bisher war die Regelbetreuungszeit für die Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr festgelegt.

Gemäß Runderlass d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung zur gebundenen und offenen Ganztagsschulen vom 23.10.2010 unter Nummer 5 erstreckt sich der Zeitrahmen in der Regel von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15:00 Uhr.

Einige Eltern stören sich an der „starren Regelung“ bis 16:00 Uhr. Überwiegend wird angefragt ob sie ihre Kinder möglicherweise früher abholen können. Nur wenige fragen nach einer Verlängerung der Regelbetreuungszeit.

Textvorschlag § 1 Satz 2 und 3

„Die Regelbetreuungszeit beträgt beginnt um 8:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr. Die Betreuungszeit kann im Bedarfsfall **im Einvernehmen mit der OGS Leitung** auf 15:00 Uhr festgesetzt werden.**“**

Eine Verlängerung der Betreuungszeit, zum Beispiel bis 17:00 Uhr ist mit höheren Kosten verbunden und daher vorerst nicht vorgesehen.

§ 3 Höhe des Elternbeitrages

Absatz 1
Gem. der Anlage 2 ist die offene Ganztagsschule ein Zuschussgeschäft für die Gemeinde Swisttal. Die zu erwartende Unterdeckung für alle drei Grundschulen für das Schuljahr 2013/14 wird voraussichtlich 28.000,00 € betragen. Dies deckt sich ungefähr mit den Einnahmeausfällen, die durch die Befreiung der Kinder von Leistungsempfängern (SGB II und SGB XII) entsteht.

Auf Seite 2 der Anlage sind Beispielsrechnungen, wie sich eine Erhöhung von 5 bis 15 € auf die Unterdeckung auswirkt. Eine Vergleichsberechnung mit einer Satzung, die eine gestaffelte, einkommensabhängige Regelung beinhaltet, ist nicht möglich, da das Einkommen der Eltern nicht bekannt ist.

Es gilt zu entscheiden, wie hoch der Elternbeitrag sein soll, der an den Haupt,- Finanz,- und Beschwerdeausschuss weiterempfohlen wird.

Absatz 2 und 6
Erstmalig wird in der Satzung festgeschrieben, dass eine Ferienbetreuung angeboten wird und es wird fegelegt wie viele Wochen während der Ferienzeiten angeboten werden.

Neu ist der Hinweis in Absatz 2 auf die Möglichkeit, Leistungen der Bildungs- und Teilhabe zu beantragen.

Absatz 5

Die Kündigungsfrist wurde vom 31.03. des Jahres auf den 31.01. des Jahres vorverlegt. Dies geschah in Absprache mit Betreute Schulen e.V., da der Anbieter besser planen kann und der Schulträger mit genaueren Schülerzahlen die öffentlichen Mittel beantragen kann. Die Frist zur Beantragung der öffentlichen Mittel ist der 31.03. des Jahres.

§ 5 Inkrafttreten

Um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, sollte die Satzung zum 01.08.2014 in Kraft treten.

Anlagen:

Anlage -1- Satzungentwurf
Anlage -2- Finanzierung